



URHEBERRECHTLICHE ASPEKTE VON FORSCHUNG UND LEHRE IM DIGITALEN RAUM

Walter Scholger
Zentrum für Informationsmodellierung
Austrian Centre for Digital Humanities
walter.scholger@uni-graz.at
+43 (0)316 380 2292



„Die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Materialien zur Veranschaulichung im Unterricht und für wissenschaftliche Forschung in Form einer öffentlichen Wiedergabe nutzen zu dürfen [...] ist an sich natürlich eine Selbstverständlichkeit.“

Rainer Kuhlen: Eine Kopernikanische Wende im Publikationssystem
In: Karl-Nikolaus Peifer, Gudrun Gersmann (Hrsg.), Forschung und Lehre im Informationszeitalter - zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz, DeGruyter 2007, S. 151.

Urheberrecht

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Resolution 217 A (III), UN Generalversammlung, 10.12.1948

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft **frei teilzunehmen**, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf **Schutz der geistigen und materiellen Interessen**, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

UrheberIn vs. BenutzerIn

ForscherInnen in Doppelrolle: **UrheberInnen** und **BenutzerInnen** von Werken

- „Gerechter Ausgleich“ zwischen Interessen der Öffentlichkeit und Interessen der UrheberInnen
- „Freiheit der Wissenschaft“

Werksbegriff (UrhG)

§ 1 UrhG. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **eigentümliche geistige Schöpfungen** auf den Gebieten

- der **Literatur**,
- der **Tonkunst**,
- der **bildenden Künste** und
- der **Filmkunst**.

(2) Ein Werk genießt **als Ganzes und in seinen Teilen** urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848&ShowPrintPreview=True>

“eigentümliche geistige Schöpfung”

- Eigentümlich = individuell (“die Persönlichkeit des Schöpfers muss durchscheinen”)
- Geistig = Gedankenprodukt (“der Schöpfer muss sich etwas dabei gedacht haben”)
- Aber: nicht der Gedanke selbst, sondern der “Form gewordene Gedanke” ist geschützt, der Gedanke muss also ausgedrückt worden sein.
- Nicht jedes Werk ist ein Kunstwerk, nicht jedes Kunstwerk ist ein Werk (z.B. John Cage, “4’33”)

Werke der Literatur (UrhG)

- Sprachwerke aller Art **einschließlich Computerprogrammen**
- Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in **bildlichen Darstellungen** in der Fläche oder im Raume bestehen (z.B. Diagramme)

Sammelwerke (UrhG)

Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.

Schutzfristen (UrhG)

70 Jahre

- nach Tod des Urhebers (§ 60 UrhG) bzw.
- nach der Schaffung/Veröffentlichung
(> Anhang I: **Verwaiste Werke**)
- Das Jahr, in dem die Frist zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt: Seit 1.1. 2016 sind also alle Werke gemeinfrei, deren Urheber spätestens am 31.12.1945 verstarb (z.B. Anne Frank).

UrheberIn

„Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.“

Urheber-Recht ≠ Copy-Right

Rechte der UrheberInnen

Persönlichkeitsrechte (nicht übertragbar!)

- Schutz der Urheberschaft
- Urheberbezeichnung
- Werkschutz

Verwertungsrechte (übertragbar)

- Verwertung der Bearbeitung des Werkes (§ 14 UrhG)
- Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG)
- Senderecht (§ 17 UrhG)
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18 UrhG)
- Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG)

Werknutzungsbewilligung vs. Werknutzungsrecht

- „-bewilligung“: gestattet Nutzung für bestimmte, definierte Zwecke
- „-recht“: exklusiv!

... Verlagsverträge, Dienst- und Ausbildungsverträge

Zweitverwertungsrecht

§ 37a. Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als **Angehörigem des wissenschaftlichen Personals** einer **mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung** geschaffen wurde und in einer **periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung** erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag **nach Ablauf von zwölf Monaten** seit der Erstveröffentlichung **in der akzeptierten Manuskriptversion** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies **keinem gewerblichen Zweck** dient.

Verwertungsrechte (UrhG) I

Vervielfältigungsrecht (§15 UrhG)

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten. [...]

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

Download = Digitale Vervielfältigung

Verwertungsrechte (UrhG) II

Zurverfügungstellungsrecht (§18a UrhG)

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Upload = Zurverfügungstellung

Freie Werknutzungen (§41ff UrhG) I

Ausnahmen (freie Werknutzungen) vom Vervielfältigungsrecht

- **Flüchtige** und begleitende Vervielfältigungen (Caching, Streaming, ...)
- Vervielfältigung zum **eigenen Gebrauch** (*zu Zwecken der Forschung [...] zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke*)
- Vervielfältigung zum **privaten Gebrauch** (*weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke*)
- Vervielfältigung zum **eigenen Schul- und Unterrichtsgebrauch**
- **Zitate**
- Öffentliche Zurverfügungstellung **für Unterricht und Lehre**

Freie Werknutzungen II

- **Eigener Gebrauch** betrifft nur die Person selbst.
- **Privater Gebrauch** betrifft auch enge Freunde und Familienangehörige (nicht die Größe des betroffenen Personenkreises ist entscheidend, sondern das Bestehen einer engen persönlichen Beziehung).
- **Öffentlich** ist alles andere (auch die Unterrichtssituation!)
 - unabhängig von der Größe der Gruppe (ausschlaggebend ist das Bestehen einer “persönliche Beziehung”)
 - auch eine Zugangsbeschränkung wie z.B. ein Passwort stellt keine ausreichende Einschränkung dar!

Freie Werknutzungen III

- § 42 (5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch **liegt nicht vor**, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hierfür eine **offensichtlich rechtswidrig hergestellte** oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

Beispiel I

Verwendung in der Lehre

LV-LeiterIn möchte urheberrechtlich geschütztes Material (z.B. Artikel aus Fachzeitschrift) auf Lehrplattform (z.B. Moodle) für Studierende hochladen.

Freie Werknutzungen IV

- § 42 (6) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre **in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke** in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl **herstellen** [...] und **verbreiten**; [...]

Gilt nicht für designierte Schulbücher!

Keine Zurverfügungstellung!

§ 42g. Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

- (1) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre **veröffentlichte Werke** zur **Veranschaulichung im Unterricht** für einen bestimmt **abgegrenzten Kreis** von [...] Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und **der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen**, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.
- (2) [...] **gilt nicht für Werke**, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum **Schul- oder Unterrichtsgebrauch** bestimmt sind. [...]
- (3) [...] steht dem Urheber ein Anspruch auf **angemessene Vergütung** zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Schul- und Unterrichtsgebrauch ≠ Lehre

Beispiel II

Verwendung in der Forschung

ForscherIn möchte urheberrechtlich geschütztes Material (z.B. Artikel aus Fachzeitschrift) auf online Speicherplatz (z.B. Dropbox) für KollegInnen hochladen.

Zulässig ist, veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

§52a Deutsches Urheberrechtsgesetz

> Keine Entsprechung im österreichischen Urheberrecht!

Zitate (UrhG) I

UrhG § 42f.

- (1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. [...]

Zitate (UrhG) II

Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. **einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden**; ein Werk [...] der bildenden Künste darf nur **zur Erläuterung des Inhaltes** aufgenommen werden;
2. **veröffentlichte Werke der bildenden Künste** bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag **bloß zur Erläuterung des Inhaltes** öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

Zitate (UrhG) III

Zitat muss ursprüngliche Herkunft eindeutig belegen!

- Name des Urhebers
- Titel / Urheberbezeichnung
- Ort (entnommene Stelle) muss „in dem benutzten Werk leicht aufgefunden werden können.“ (UrhG §57 (2))

...entspricht wissenschaftlicher Arbeitsweise

- Name, Titel, Seite
- Verlag, Erscheinungsjahr für Gesetzgeber nicht relevant

Rechtsdurchsetzung (UrhG)

Zivilrecht:

- Unterlassung bzw. **Beseitigung**
- Anspruch auf **angemessenes Entgelt**
- Anspruch auf **Schadensersatz**

Strafrecht (erfordert kommerzielle Nutzung):

- **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate** oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (1 bis 30.000 Euro, nach Tageseinkommen des Täters)
- **Beschlagnahme, Vernichtung und Unbrauchbarmachung** von Eingriffsgegenständen/-mitteln

Bildrechte: Werk vs. Lichtbild

- Wenn eigentümliche geistige Schöpfung: Werk der bildenden Künste
- Wenn nicht, dennoch als **Leistung** geschützt
 - RechteinhaberIn ist immer HerstellerIn („Wer ein Lichtbild aufnimmt [...] hat das ausschließliche Recht...“)
 - z.B. Digitalisat einer mittelalterlichen Handschrift: Handschrift gemeinfrei, Digitalisat u.U. geschützt! RechteinhaberIn ist Person, die digitalisiert hat
- **Schutzdauer** bei Lichtbildern: 50 Jahre nach Aufnahme, bzw. 50 Jahre nach Veröffentlichung, ggf. kumulativ.

Digitalisat als Lichtbild?

Lichtbilder

§ 73 UrhG. (1) Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein **photographisches Verfahren** hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.

Kann auch für Scans, Fotokopien gelten:

- Strenge Auslegung: Reprographie = photographisches Verfahren
- Praktische Auslegung: Scan/Kopie = maschinelle Vervielfältigung
- Aber: persönliche Expertise („eigentümlich“), wesentliche Investition?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



<https://creativecommons.org/>

Anhang I

Verwaiste Werke

- Wer darf was?
- „sorgfältige Suche“

Verwaiste Werke

UrhG §56e. (1) Öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen ...

- ... Vervielfältigungstücke [...]herstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen
- ... wenn dies der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihrem Werkbestand, und unentgeltlich oder nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt ...
- ... nach sorgfältiger Suche ...

Anhang II

Digitale (Internet-) Publikation

- Mehr als nur Urheberrecht ...
- Verantwortung eines Diensteanbieters
- Fremde Inhalte (Hyperlinks, fremde Meinungsäußerungen)
- Auskunftspflicht (Impressum und Offenlegung)

Digitale Publikationen

- AutorIn als **Diensteanbieter**, d.h. Host Provider und Content Provider (> E-Commerce Gesetz)
- Verantwortung für **fremde Inhalte**: Kommentare, Foreneinträge, Hyperlinks (> E-Commerce Gesetz)
- Informationspflicht: Impressum, Offenlegung (> E-Commerce Gesetz, Mediengesetz)
- URL/Domainnamen (> Namensrecht)
- Verwendung von Cookies (Datenschutz)
- ...

Verantwortung für Links und fremde Inhalte

- Inhaber einer Webseite sind **Diensteanbieter** nach ECG
- Diensteanbieter sind **nicht für Verweise/fremde Inhalte verantwortlich**, solange
 - keine Kenntnis von rechtswidriger Tatsache bzw. Umstand besteht
 - bei entsprechender Information sofort gehandelt wird
 - Es besteht keine Verpflichtung, fremde Informationen allgemein zu überwachen bzw. selbstständig zu überprüfen
 - Fremde Inhalte dürfen nicht als eigene dargestellt werden (z.B. Framing: fremde Information in eigene Seite als Element einbinden)
- **Disclaimer** sind nach österreichischen Recht nutzlos: Sie schwächen einen rechtswidrigen Tatbestand nicht ab...

Hyperlinks (E-Commerce Gesetz)

Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links

§ 17 (1) Ein Diensteanbieter, der mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, ist für diese Informationen **nicht verantwortlich**,

1. **sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat** und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,
2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, **unverzüglich tätig wird, um den elektronischen Verweis zu entfernen.**

Gästebuch/Forum (ECG)

§ 16 ECG. (1) Ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, ist für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen **nicht verantwortlich, sofern er**

1. **von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat** und sich [...] auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,
2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten hat, **unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen** oder den Zugang zu ihr zu sperren.

§ 18 ECG. (1) Die in den §§ 13 bis 17 genannten **Diensteanbieter sind nicht verpflichtet, die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen allgemein zu überwachen** oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen.

Impressumspflicht (ECG) I

ECG §5 (1) Ein Diensteanbieter hat den Nutzern ständig zumindest folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung zu stellen:

- seinen **Namen** oder seine Firma;
- die **geografische Anschrift**, unter der er niedergelassen ist;
- Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen **Postadresse**;
- soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für ihn zuständige **Aufsichtsbehörde**;
- die **Umsatzsteueridentifikationsnummer**.



Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin, inhaltliche und redaktionelle Verantwortung für die Seiten mit der Domain www.uni-graz.at der ersten, zweiten und dritten Ebene:

Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz
Austria
Telefon: +43 (0) 316 380-0
Fax: +43 (0) 316 380-9030
E-Mail: [info\(at\)uni-graz.at](mailto:info(at)uni-graz.at)

Urheberrecht:

Die Inhalte sind im World-Wide-Web für den Online-Zugriff veröffentlicht. Das Urheberrecht und die Nutzungsrechte für Texte, Graphiken, Design, Quellcode und Bildmaterial – sofern nicht im Metatext des Bildes (Rolloverfunktion) mit der Kennung „© Name bzw. Künstlername des Fotografen/der Fotografin / Fotolia.com“ oder „© Name bzw. Künstlername des Fotografen/der Fotografin / Pixelio.de“ gekennzeichnet – liegen bei der Universität Graz. Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Weitergabe von Kopien in elektronischer oder ausgedruckter Form sind erlaubt, wenn der Inhalt unverändert bleibt und die Quelle angegeben wird (Quelle: Universität Graz).

Die inhaltliche, textliche Betreuung der Seite www.uni-graz.at obliegt der Abteilung Presse + Kommunikation. Die technische Betreuung des WWW-Servers www.uni-graz.at erfolgt durch die IT-Services der Universität Graz, UNI-IT (<http://it.uni-graz.at>).

Das grafische Konzept, Informationsstruktur und die technische Realisierung sind

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin, inhaltliche und redaktionelle Verantwortung für die Seiten mit der Domain www.uni-graz.at der ersten, zweiten und dritten Ebene:

Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz
Austria
Telefon: +43 (0) 316 380-0
Fax: +43 (0) 316 380-9030
E-Mail: [info\(at\)uni-graz.at](mailto:info(at)uni-graz.at)

Urheberrecht:

Die Inhalte sind im World-Wide-Web für den Online-Zugriff veröffentlicht. Das Urheberrecht und die Nutzungsrechte für Texte, Graphiken, Design, Quellcode und Bildmaterial – sofern nicht im Metatext des Bildes (Rolloverfunktion) mit der Kennung „© Name bzw. Künstlername des Fotografen/der Fotografin / Fotolia.com“ oder „© Name bzw. Künstlername des Fotografen/der Fotografin / Pixelio.de“ gekennzeichnet – liegen bei der Universität Graz. Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Weitergabe von Kopien in elektronischer oder ausgedruckter Form sind erlaubt, wenn der Inhalt unverändert bleibt und die Quelle angegeben wird (Quelle: Universität Graz).

Die inhaltliche, textliche Betreuung der Seite www.uni-graz.at obliegt der Abteilung Presse + Kommunikation. Die technische Betreuung des WWW-Servers www.uni-graz.at erfolgt durch die IT-Services der Universität Graz, UNI-IT (<http://it.uni-graz.at>). Das grafische Konzept, Informationsstruktur und die technische Realisierung sind Eigenentwicklungen der Universität Graz, der Abteilung Presse + Kommunikation sowie der Abteilung UNI-IT auf Basis von Typo3. Die Informationen der einzelnen Institute und sonstigen Einrichtungen der Universität Graz sowie der anderen InformationsanbieterInnen werden von diesen eigenverantwortlich erarbeitet und in das System eingebracht.

Subdomain:

Organisationseinheiten und akademische Einheiten laut Organisationsplan können eigene Subdomains der URL www.uni-graz.at betreiben, für deren Inhalt sie auch verantwortlich sind. Anfragen sind daher direkt an den Webmaster / Webmistress der jeweiligen Einheit zu richten.

Aufsichtsbehörde der Universität Graz:

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) der Universität Graz:

ATU 57511277

Haftung:

Die Texte auf der Homepage wurden vor der Veröffentlichung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Dessen ungeachtet kann keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Eine Haftung der



Impressumspflicht



Zusatzinformation/Disclaimer



Impressumspflicht

Offenlegungspflicht

Mediengesetz §25 (5)

Für ein Medium [...], das keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen sind nur der **Name** oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der **Wohnort** oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben.

Bei „meinungsbildenden Inhalten“ (politisch, ideologisch) zusätzlich eine Angabe über die „grundlegende Richtung“.